



Stadt Eichstätt

Landkreis Eichstätt

Änderung FNP – Sachlicher Teilflächennutzungsplan (STFNP) „Windkraft“

**Zusammenfassende Erklärung
gemäß § 6a BauGB**

Auftraggeber: Stadt Eichstätt
vertreten durch
den Oberbürgermeister Josef Grienberger

Marktplatz 11
85072 Eichstätt

Planverfasser: TB | MARKERT
Stadtplaner · Landschaftsarchitekten

TB MARKERT Stadtplaner * Landschaftsarchitekt PartG mbB

Peter Markert, Landschaftsarchitekt u. Stadtplaner
Matthias Fleischhauer, Stadtplaner
Adrian Merdes, Stadtplaner

Amtsgericht Nürnberg PR 286
USt-IdNr. DE315889497

Pillenreuther Str. 34
90459 Nürnberg
Tel.: (0911) 999 876 – 0
Fax: (0911) 999 876 – 54

info@tb-markert.de
<https://www.tb-markert.de>

Bearbeitung : Jeroen Erhardt
M.Sc. Stadtplaner ByAK

Datum: 16.03.2026

Stadt Eichstätt**Änderung FNP – Sachlicher Teilflächennutzungsplan (STFNP) „Windkraft“
Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a BauGB****1. Anlass und Erfordernis**

Die Stadt Eichstätt verfügte bereits seit dem 31.07.2014 über einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“. Dieser bestehende Plan wurde im Rahmen des vorliegenden Änderungsverfahrens überarbeitet. Anlass hierfür waren insbesondere die veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Errichtung von Windenergieanlagen sowie für die Ausweisung von Konzentrationszonen.

Mit der Planänderung verfolgt die Stadt das Ziel, die Windkraftnutzung im Stadtgebiet einerseits verträglich zu steuern und andererseits geeignete Flächen bereitzustellen, um den gesellschaftlich wie politisch angestrebten Ausbau der Windenergie an Land zu unterstützen.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Zuge der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ beabsichtigt die Stadt Eichstätt, mehrere Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen festzulegen. Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte in einem mehrstufigen Verfahren, bei dem die maßgeblichen Kriterien systematisch erarbeitet und insbesondere an den relevanten Umweltbelangen ausgerichtet wurden.

Die ermittelten Umweltbelange wurden im Umweltbericht gemäß § 2a BauGB ausführlich dargestellt und bewertet. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zum Flächennutzungsplan. Darüber hinaus wurden die Hinweise verschiedener Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange in die Begründung eingearbeitet. Diese tragen dazu bei, Eingriffe in die betroffenen Schutzgüter zu minimieren und bereits im Rahmen der vorbereitenden Planung auf mögliche Konflikte hinzuweisen.

Bei dem sachlichen Teilflächennutzungsplan handelt es sich um eine vorbereitende Bauleitplanung. Konkrete Auswirkungen auf Natur, Landschaft oder weitere Schutzgüter sowie der Umfang erforderlicher Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen lassen sich erst im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren beurteilen. Dort werden auch die tatsächlichen Anlagenstandorte, Zuwegungen, technische Ausgestaltungen und detaillierte Fachgutachten berücksichtigt, sodass erst auf dieser Ebene eine abschließende Bewertung und Festlegung erfolgen kann.

3. Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**3.1 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung**

Die Bevölkerung äußerte vor allem Sorgen wegen Siedlungsnähe, Lärm, Schattenwurf, optischer Belastung, Eingriffen in Natur und Landschaft sowie einer möglichen Umzingelung

einzelner Ortsteile wie Buchenhüll und Wasserzell. Die Stadt reagierte darauf mit deutlichen Flächenreduktionen (vor allem aufgrund militärischer Tiefflugstrecken), vergrößerten Abständen zur Wohnbebauung sowie Ergänzungen im Umweltbericht. Viele weitergehende Forderungen bzw. Bedenken (z. B. Wertverlust, Infraschall, Ausschluss aller nahegelegenen Flächen) wurden nicht übernommen, da sie rechtlich erst im konkreten Genehmigungsverfahren geprüft werden.

3.2 Frühzeitige Behördenbeteiligung

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung hat das **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr** militärische Belange, insbesondere die Hubschraubertief-flugstrecken, vorgebracht, die einer Ausweisung vieler Flächen als Konzentrationszone entgegenstehen.

Die Stadt hat die Hinweise des **Luftamts, der Deutschen Flugsicherung und weiterer flugbetrieblicher Stellen** berücksichtigt und die erforderlichen Mindestabstände zur Platzrunde, zu Ein- und Ausflugkorridoren sowie zu Hindernisbegrenzungsflächen in die Planung übernommen. Bereiche, in denen Windenergieanlagen aus flugbetrieblichen Gründen nicht zulässig sind, wurden als harte Ausschlusskriterien festgelegt; Zonen mit möglichen Einschränkungen wurden als weiche Ausschlusskriterien bewertet und entsprechend angepasst. Dadurch wurden einzelne Konzentrationsflächen verkleinert oder ausgeschlossen.

Das **Bayerische Landesamt für Denkmalpflege und die Bayer. Verwaltung der staatl. Schlösser, Gärten und Seen** verlangte die Prüfung von Blickbeziehungen und möglichen Beeinträchtigungen der Willibaldsburg als landschaftsprägendes Denkmal. Die denkmalfachlichen Belange wurden im Umweltbericht umfassend dargestellt und in der Begründung vertiefend erläutert. Dabei wurden auch die relevanten Blickbeziehungen aufgenommen und präzise visualisiert, sodass ihre Bedeutung für die Abwägung klar nachvollziehbar wird.

4. Förmliche Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

4.1 Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung thematisierten vor allem die Nähe der geplanten Windkraftflächen zu Wohngebieten, befürchtete Gesundheits- und Lärmbelastungen, Eingriffe in Landschaft und Wald, mögliche Auswirkungen auf geschützte Arten sowie geologische Risiken wie Dolinen. Zudem wurden Alternativstandorte – etwa im FFH-Gebiet – vorgeschlagen und der Umgang mit Flugplatz- und Denkmalschutzbelangen hinterfragt. Die Stadt hat diese Hinweise geprüft, zahlreiche Punkte im Umweltbericht und in der Begründung ergänzt und die Flächenkulisse insbesondere durch den neu aufgenommenen 1.000-Meter-Abstand zu SPA Gebieten angepasst, wodurch die Fläche KW A entfiel. Viele Detailfragen – etwa zu Immissionsschutz, Artenschutzgutachten, Rodungen oder Baugrundrisiken – wurden sachgerecht auf das spätere Genehmigungsverfahren verwiesen, da sie dort verbindlich zu klären sind. Forderungen nach generellen Abstandserhöhungen, der Nutzung von FFH-Gebieten oder dem vollständigen Ausschluss bestimmter Flächen wurden jedoch zurückgewiesen, da sie rechtlich nicht geboten sind und der Windenergie ausreichend Raum verschafft werden muss.

4.2 Förmliche Behördenbeteiligung

Im Zuge der förmlichen Beteiligung wurde von der **Regierung von Oberbayern – höhere Naturschutzbehörde** ein pauschaler Abstand von 1.000m um SPA Gebiete als

Unbedenklichkeitsschwelle zu SPA Gebieten gefordert, um sicherstellen zu können, dass die Erhaltungsziele des Schutzgebietes „Felsen und Hangwälder im Altmühltal und Wellheimer Trockental“ nicht erheblich beeinträchtigt werden. Dies hat zur Folge, dass eine geplante Konzentrationszonen nicht mehr in Frage kam. Aufgrund der Vielzahl an Ausschlusskriterien, die im Laufe des Verfahrens vorgebracht wurden, standen nur noch wenige Flächen zur Verfügung, die für die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windkraft in Betracht kamen. Um diese wenigen verfügbaren Flächen nicht weiter einzuschränken, passte die Stadt Eichstätt ihr Konzept dahingehend an, dass die zuvor angenommen erweiterten Siedlungsabstände als Ausschlusskriterium wieder zurückgenommen wurden.

Das **Landesamt für Denkmalpflege** kritisierte die Visualisierungen zu möglichen Auswirkungen auf die Willibaldsburg als nicht detailliert genug und empfahl zusätzliche Analysen. Die vorgelegten Visualisierungen wurden als Vorabschätzung zu möglichen Auswirkungen von WEA auf das Denkmal der Willibaldsburg, als ausreichend erachtet. Der geringste Abstand zwischen Konzentrationszonen und Willibaldsburg betrug unter Berücksichtigung der neuen Konzeption etwa 4.000 m. Eine genaue Anzahl sowie eine Höhe von potenziellen Windenergieanlagen kann auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht benannt werden. An der Planung wurde festgehalten.

Die **Gemeinde Adelschlag** kritisierte geringe Abstände zu Weilern (Tempelhof, Moritzbrunn) und befürchtete Belastungen. Die Einwände wurden nicht übernommen, die Abstände entsprachen den gesetzlichen Vorgaben bzw. der Zielsetzung der Stadt Eichstätt.

5. Erneute Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

5.1 Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung

In der erneute Öffentlichkeitsbeteiligung wurden vor allem Einwände aus Ochsenfeld und den umliegenden Weilern vorgebracht. Diese thematisierten Gesundheitsrisiken, Waldverluste, Wertminderung und zu geringe Abstände der geplanten Windkraftflächen. Die Stadt nahm die Hinweise zur Kenntnis, folgte ihnen aber weitgehend nicht, da die Abstände den gesetzlichen Vorgaben bzw. der Zielsetzung entsprechen, Gesundheits- und Immissionsfragen erst im Genehmigungsverfahren geprüft werden können, und Waldflächen gemäß BayBO grundsätzlich geeignete Standorte sind. Einige textliche Präzisierungen wurden ergänzt, die Flächenkulisse blieb jedoch unverändert.

5.2 Erneute Behördenbeteiligung

Das **Bayerische Landesamt für Denkmalpflege und die Bayer. Verwaltung der staatl. Schlösser, Gärten und Seen** kritisierten die aus ihrer Sicht unzureichenden Visualisierungen sowie die möglichen Beeinträchtigungen der Willibaldsburg durch Windenergieanlagen und verwiesen zudem auf Bodendenkmäler im Bereich der geplanten Flächen. Die Stadt Eichstätt bewertet die vorgelegten Visualisierungen jedoch als ausreichend und betonte den großen Abstand von etwa vier Kilometern zwischen den Konzentrationszonen und der Willibaldsburg; zugleich hebt sie das überragende öffentliche Interesse an der Energiewende hervor, das in der Abwägung besonders zu berücksichtigen sei. Hinweise zu Bodendenkmälern werden textlich ergänzt und im weiteren Verfahren berücksichtigt, eine räumliche Anpassung der ausgewiesenen Flächen erfolgte jedoch nicht.

Die **Tiefbauverwaltung des Landratsamtes Eichstätt** forderte aufgrund von Eiswurfgefahr einen Abstand von mindestens dem 1,5 fachen der Summe aus Rotordurchmesser und Nabenhöhe zur Kreisstraße. Der Abstand wurde als zusätzlicher **Restriktionsbereich** in die Planung aufgenommen. Auf der konkreten Planungsebene kommen Maßnahmen zur Vermeidung der potentiellen Konflikte wie z.B. beheizte Rotorblätter, Schwingschutzmaßnahmen etc., in Betracht.

Die **Gemeinde Adelschlag** kritisierte die geringen Abstände der Windkraftflächen zu den Ortsteilen Ochsenfeld, Tempelhof und Moritzbrunn sowie eine unfaire Belastung ihrer Bevölkerung. Zudem verwies sie auf mögliche Immissionsbelastungen, Einschränkungen der Siedlungsentwicklung, Dolinenrisiken und eine erhöhte Waldbrandgefahr. Die Stadt nahm diese Hinweise zur Kenntnis, folgte ihnen jedoch nicht. Die Abstände entsprechen den gesetzlichen Vorgaben bzw. der Zielsetzung der Stadt, weitergehende Abstandsforderungen sind planerisch nicht umsetzbar, da sie die Windenergienutzung faktisch ausschließen würden. Fragen zu Lärm, Schattenwurf, Dolinen und Brandschutz können erst im Genehmigungsverfahren im Detail geprüft werden. Eine Flächenänderung erfolgte daher nicht.

6. Abwägung anderer Planungsmöglichkeiten

Ohne die Fortschreibung des sachlichen Teilflächennutzungsplans wäre die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet Eichstätt zumindest mittelfristig – also bis zum Abschluss der regionalplanerischen Festlegungen – vollständig ausgeschlossen. Der bislang gültige Teilflächennutzungsplan wies ausschließlich Flächen aus, die sich im Verlauf des aktuellen Verfahrens als nicht mehr genehmigungsfähig, da innerhalb neu identifizierter Ausschlussbereiche, herausgestellt haben. Um dennoch eine rechtssichere Grundlage zu schaffen, hat die Stadt Eichstätt die Neuaufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans eingeleitet.

Ziel der Stadt ist es, der Windenergienutzung dauerhaft tragfähige und planerisch belastbare Standorte zur Verfügung zu stellen. Vor diesem Hintergrund wurden – unter Berücksichtigung zahlreicher naturschutzfachlicher, militärischer, flugbetrieblicher und technischer Restriktionen – diejenigen Bereiche ausgewählt, die aus Sicht der Stadt konzeptionell am besten geeignet sind und in denen eine spätere Genehmigung von Windenergieanlagen grundsätzlich möglich erscheint. Diese Flächen wurden schließlich als Konzentrationszonen festgelegt.

Aufgestellt:
TB|MARKERT
Nürnberg, 16.03.2026



Jeroen Erhardt
M.Sc. Stadtplaner ByAK

Stadt Eichstätt
Eichstätt,

Josef Grienberger
Oberbürgermeister